

Information

Persönliche Schutzausrüstung – längst nicht selbstverständlich

In vielen Bau- und Betriebshöfen, im Straßenunterhaltungsdienst aber auch in den Arbeitsbereichen des Gebäudemanagements ist das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) längst nicht selbstverständlich. Das belegen Untersuchungen von Arbeitsunfällen.



Dabei sollte das Tragen der PSA eigentlich ein Grundbedürfnis zum Schutz der eigenen Person sein. Schließlich ist sie das letzte Mittel, wenn alle anderen Schutzvorkehrungen versagen oder einfach nicht zur Anwendung kommen können, um sich vor Schädigungen zu schützen.

Eine Unfallanzeige, wie sie bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz eingegangen ist, steht als typisches Beispiel aus der Praxis:

„Ein kommunaler Beschäftigter führte Entastungsarbeiten mit einer Motorsäge durch.

Während des Schneidvorganges rutschte er mit der Motorsäge ab und schnitt sich dabei in das linke Bein. Der Mann verletzte sich so schwer, dass er längere Zeit in einem Krankenhaus behandelt werden musste.“

Abgesehen vom persönlichen Leid des Betroffenen wären die Kosten für Heilbehandlung und Lohnfortzahlung, die dem Betrieb und der Unfallversicherungsträgerin in Höhe von ca. 15.000 Euro entstanden sind, nicht notwendig gewesen, wenn der Verletzte eine Schnittschutzhose (Kosten ca. 100 Euro) getragen hätte.

Bei Beratungsgesprächen und Besichtigungen stellen wir häufig fest, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die erforderliche PSA nicht zur Verfügung stellt oder die Mitarbeitenden die vorhandene Ausrüstung nicht konsequent tragen. Die Bereitschaft der Beschäftigten, PSA zu tragen, ist dabei durchaus unterschiedlich.

So wird der Einsatz von **Gehörschutz** oftmals als lästig und nicht sonderlich wichtig betrachtet, obwohl die Lärmschwerhörigkeit eines der häufigsten Probleme bei Bauhofmitarbeitenden ist. In Unterweisungen muss dringend darauf

Information

hingewiesen werden, dass Lärmschwerhörigkeit neben den gesundheitlichen auch soziale Konsequenzen hat.

„Nicht sehen können trennt von den Dingen, nicht hören können von den Menschen“, brachte es die taubblinde US-Schriftstellerin Helen Keller auf den Punkt.

Eine große Rolle bei der Unfallverhütung spielt die **Akzeptanz und die Bereitschaft für das Tragen der PSA**. Dies ist abhängig von der Wahrnehmung und der Bewertung auftretender Gefahren durch die einzelnen Beschäftigten und Vorgesetzten. Wird z. B. das Tragen eines Helmes auf dem gesamten Bauhofgelände gefordert – auch dort, wo keine offensichtliche Gefahr durch herabfallende Gegenstände besteht – können bei einzelnen Beschäftigten Akzeptanzprobleme auftreten.

Rechtsgrundlage

Grundsätzlich soll persönliche Schutzausrüstung dort zur Anwendung kommen, wo technische und organisatorische Maßnahmen die Gefährdungen nicht oder nur ungenügend reduzieren können. In solchen Fällen ist die erforderliche PSA vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und von den Versicherten zu tragen. Dies ist sowohl im Arbeitsschutzgesetz als auch in der **DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“** festgelegt. Näheres wird in der **“Verordnung**

über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit“ (PSA-Benutzungsverordnung) geregelt.



Arbeits- und Berufskleidung oder Schutzkleidung?

Für Mitarbeitende, die in Bauhöfen in der Grünpflege sowie im Gebäudemanagement tätig werden, ist zu prüfen, welche der folgenden grundlegenden Schutzausrüstungen erforderlich und somit zur Verfügung zu stellen sind:

- Kopfschutz,
- Augen- und Gesichtsschutz,
- Gehörschutz,
- Körperschutz,
- Fußschutz,
- Hand- und Hautschutz,
- Atemschutz,
- Sicherung gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte, Sicherheitsgeschirre bei Arbeiten auf Dächern),

Information

- Ausrüstung zum Schutz mehrerer Körperteile (z. B. Schutzkleidung kombiniert mit Atemschutz oder Schutzhelm kombiniert mit Kapselgehörschützern),
- Warnkleidung.

Die Besonderheit bei der Auswahl von Schutzkleidung besteht darin, dass zunächst zwischen **Arbeitskleidung** und **Schutzkleidung** unterschieden werden muss:

Die **Arbeitskleidung** wird während der Arbeit anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz vor Verschmutzung der privaten Kleidung getragen. Hierbei handelt es sich um keine PSA im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften. Die Unternehmensleitung ist daher auch nicht verpflichtet, sie aus Arbeitsschutz-Gründen zur Verfügung zu stellen.

Schutzkleidung soll den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen schützen. Da es sich hierbei um PSA handelt, muss die Unternehmensleitung sie den Arbeitnehmenden zur Verfügung stellen.

Auswahl und Organisation

Wie der Name schon sagt, ist die **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Ist aber die Benutzung der PSA durch verschiedene Personen unumgänglich,

so hat der Arbeitgebende Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten von Gesundheitsgefahren oder hygienischen Problemen verhindern.

Um die Bereitschaft für das Tragen der PSA zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden an der Auswahl beteiligt werden. Es darf nur PSA zur Verfügung gestellt werden, die:

- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht,
- Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne eine eigene Gefahr mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,
- den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Trägerinnen und Träger genügen und
- der Trägerin bzw. dem Träger passt.

Um leicht entscheiden zu können, ob die PSA für den Einsatzzweck geeignet ist, müssen die Herstellenden ihre Produkte den Anforderungen des EG-Rechts entsprechend kennzeichnen.

Beim Kauf der persönlichen Schutzausrüstung ist unbedingt auf die **CE-Kennzeichnung** zu achten. Bei PSA, die mit diesem Kennzeichen versehen ist, kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin davon ausgehen, dass sie den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Information

Eine spezielle Schutzausrüstung, wie z. B. für die Nutzerinnen und Nutzer von handgeführten Kettensägen, ist je nach Schutzfunktion mit weiteren Symbolen gekennzeichnet:





Symbol	Anwendung
	Schutzkleidung beim Benutzen von handgeführten Kettensägen nach DIN EN ISO 11393-2
	Schutzhandschuhe nach DIN EN 388
	Kälteschutzkleidung nach DIN EN 342
	Hochsichtbare Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471

Tabelle: Symbole für die Verwendung von speziellen Schutzausrüstungen

Weiterführende Informationen

Informationen und Hilfestellungen für die Auswahl von PSA enthalten z. B. die

Druckschriften der DGUV:

- DGUV-Regel 112-989 [“Benutzung von Schutzkleidung“](#),
- DGUV-Regel 112-991 [“Benutzung von Fuß- und Knieschutz“](#),

- DGUV-Regel 112-194 [“Benutzung von Gehörschutz“](#),
- DGUV-Regel 112-995 [“Benutzung von Schutzhandschuhen“](#) oder
- DGUV-Information 212-016 [„Warnkleidung“](#).

In diesen Druckschriften werden die **grundsätzlichen und besonderen Merkmale der Persönlichen Schutzausrüstung** näher erläutert. Diese und weitere Schriften stehen Ihnen in der [DGUV Publikationsdatenbank](#) zum Download zur Verfügung.

Die Merkblätter zur PSA sind gegliedert in die Abschnitte:

- **Gefährdungsermittlungen**
z. B. Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen, persönliche Konstitution des Trägers
- **Bewertung und Auswahl**
z. B. Materialien, Kennzeichnung, ergonomische Anforderungen
- **Benutzung**
z. B. Tragedauer, bestimmungsgemäße Benutzung, Entsorgung
- **Betriebsanweisungen, Unterweisungen**
- **ordnungsgemäßer Zustand**
z. B. Prüfung, Reinigung, Aufbewahrung, Reparatur.

Information

Welche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen ist, muss vom Unternehmen bzw. von den verantwortlichen Vorgesetzten im Einzelfall nach vorangegangener Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Hierfür können die von den Unfallkassen erstellten Arbeitshilfen verwendet werden.

Für jede bereitgestellte Persönliche Schutzausrüstung hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die erforderlichen Informationen für die korrekte Benutzung in verständlicher Form und Sprache für die Beschäftigten bereitzuhalten.



Warnkleidung

Warnkleidung ist nach den Vorgaben europäischer Regeln, die bereits in nationales Recht umgesetzt wurden, zu beschaffen. Danach darf Warnkleidung in Europa in verschiedenen Farben, z. B. in **Orangerot, Gelb und Rot** – jeweils fluoreszierend – hergestellt werden.

Fazit

Die Beschaffung, Bereitstellung und der Gebrauch von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wird auch in Zukunft eine **wichtige organisatorische Maßnahme im Arbeitsschutz** sein, da nicht alle Gefahren durch betriebstechnische Maßnahmen beherrschbar sind. Eine Vielzahl von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, die neben dem persönlichen Leid der Betroffenen auch mit hohen Kosten für die Betriebe, Unfallkassen und auch Krankenversicherungen verbunden sind, können durch die richtige Auswahl und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der PSA verhindert werden.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden im Fachbereich
„Kommunale Einrichtungen“ der Unfallkasse
Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 10

E-Mail: kommunale-einrichtungen@ukrlp.de